

Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Bildung und Soziales 27.10.2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.04.2015

**TOP: 8.7** 

mündliche Anfrage von Herrn Senger, Sachkundiger Einwohner

Betreff: Schulausstattung

# Fragestellung:

1. Welche der Schulen in städtischer Trägerschaft erfüllen die Anforderungen zu 3.3 zweiter Satz, sowie 3.3 a) und insbesondere 3.3 b) des Runderlasses Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungslagen RdErl. des MK vom 30. 7 2007 – 21-81002 nach folgenden Gesichtspunkten,

- unterschiedliche Alarmsignale,
- Barrierefreie Fluchtwege,
- Verschließbarkeit der Räume von innen, in denen sich SchülerInnen und LehrerInnen sowie anderes an der Schule tätiges Personal aufhält?

Bei der Beantwortung reicht der Name der Schule, die diese Anforderungen erfüllen aus. Alle Schulen die diese Anforderungen nicht erfüllen bitte in tabellarischer Übersicht

- was nicht erfüllt wird
- wo es nicht erfüllt wird (Aufzählung wenn einzelne Räume)
- wann Maßnahmen zur Abhilfe geplant sind
- wo es Konflikte zw. a) und b) gibt (wenn möglich eventuelle Lösungsansätze zur Konfliktbeseitigung)
- 2. Welche Zielvereinbarungen oder Absprachen gibt es mit den Schulleitungen der Schulen wo die Umsetzung des RdErl. nicht möglich ist?
- 3. Wie werden bei aktuellen und zukünftigen Sanierungsmaßnahmen die Anforderungen des RdErl. berücksichtigt.

## **Antwort der Verwaltung:**

Dia Aufrana ninant D

Die Anfrage nimmt Bezug auf einen Runderlass des MK zum Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungen aus dem Jahr 2007 (SVBL LSA 2007, S. 264), geändert am 2.12.2014 und 20.2.2015. (SVBL LSA 2015, S. 4 und 28) <sup>1</sup>.

In diesem Runderlass wird formuliert (Pkt. 3.1), dass die Schulleitung mit dem Schulträger und der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle unter Beachtung bauordnungsrechtlicher Anforderungen einen Flucht- und Rettungswegeplan nach DIN 4844-3 für das Verhalten bei Schadensereignissen erstellt sowie eine Sammelstelle festlegt.

In Punkt 3.3 und 3.5 wird auf unterschiedliche Alarmsignale und die Freihaltung von Fluchtwegen und Rettungswegen verwiesen, die in der Schule bekannt bzw. technisch verfügbar sein müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die im Bildungsserver einsehbarer Version des og. Runderlasses aus 2007 enthält jedoch bereits den geänderten Wortlaut, was suggeriert, dass diese 2 Klingeltöne bereits länger gefordert seien.

Zum Zeitpunkt der Fragestellung im März 2015 bis September 2015 traten 3 SchulleiterInnen an die Stadt Halle (Saale) heran, um die Flucht- und Rettungspläne und die empfohlene akustische Signalisierung an die Erfordernisse des neuen Erlasses anzupassen. Diese Themen sind noch nicht abschließend geregelt.

Der seit 2007 geltende Runderlass zur Alarmierung in Schulen stellte bisher lediglich auf ein Alarmsignal der Klingel ab.

Die Erweiterung auf 2 unterschiedliche Alarmsignale erfolgte durch die Runderlasse des MK vom 2.12.2014 und beinhaltet damit eine recht neue Regelung. Insofern wurden die bisherigen schulischen Klingelanlagen bzw. elektroakustische Anlagen (EMA) bis 2014 nur auf die Nutzung eines Alarmklingeltones ausgerichtet.

Alle Schulen verfügen über aktuelle Flucht- und Rettungswegepläne, die hat die Stadt als Schulträger zur Verfügung gestellt und in den Schulhäusern angebracht.

### Zur Situation in den halleschen Schulen bezogen auf unterschiedliche Alarmsignale:

In den städtischen Schulen gibt es 2 Arten von Schulklingeltönen. Die Pausenklingel und einen Alarmklingelton. Einen dritten Ton, der unterschiedlich eine Schadenslage, wie Brand oder einer Bedrohungslage, wie Amok signalisiert, können die meisten der schulischen Anlagen (nach einer entsprechenden Umrüstung) generieren.

Im Frühjahr 2015 hat das Landesschulamt für die Schulleitungen einen sog. Krisenordner erstellt, der in den Schulleiterdienstberatungen im September/Oktober 2015 vorgestellt wird. Dieser Ordner soll als Handreichung für verschiedene schulische Lagen dienen und wird bis Jahresende den Schulen übergeben.

Darin wird empfohlen, dass die Schulen ein internes Alarmierungssystem haben, dass die eindeutige Informierung aller sich im Bereich der Schule aufhaltenden Personen über eine Gefahrensituation ermöglicht. Insofern werden derzeit die Schulleitungen zu diesem Thema sensibilisiert. Sofern dieses Schulkonzept den dritten Klingelton beinhalten soll, kann dies auf Wunsch der Schule, sofern es technisch möglich ist, kurzfristig eingerichtet werden. Entstehende Kosten wurden allerdings noch nicht ermittelt.

Diese technische Bereitstellung der Signaltöne ist aber durch weitere organisatorische Maßnahmen der Schule, die sich in diesem Gesamtkonzept Flucht- und Rettungswegplan wiederfinden müssen, zu flankieren.

Dieses Angebot auf Einrichtung des Klingeltones wird als Schulleiterbrief den Schulen im November zugehen. Vorgesehen ist ausgewählte Schulleiter zu einem Workshop einzuladen, die Herangehensweise an dieses Gesamtkonzept zu erarbeiten und ein Musterkonzept bzw. eine Handlungscheckliste zu erstellen, die vor allem diese organisatorischen Maßnahmen beinhaltet.

In folgenden Schulen können die vorhandenen Einrichtungen keinen bzw. keinen 3. Klingelton erzeugen: Grundschule Südstadt, Förderschule "Astrid Lindgren", Schule des Lebens "Helen Keller", BBS V (Rainstr.) und die Außenstelle der KGS Ulrich von Hutten (Liebenauerstr.). Für diese Schulen muss eine gesonderte Lösung gefunden werden.

Mit den Schulleitern dieser Schulen werden die Fachbereiche Bildung und Immobilien das Gespräch suchen.

Die Erstellung schulkonkreter Konzepte zur Alarmierung für jede Schule kann jedoch nicht kurzfristig abgeschlossen werden.

Zu barrierefreien Fluchtwegen und der Verschließbarkeit von Räumen von innen:

Die Forderung nach Brandlastfreiheit von Fluchtwegen wird auch in den gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Brandschauen der Feuerwehr in den Schulen erhoben. Diese durchzusetzen ist vor allem eine organisatorische Aufgabe der Schulleitung und bedeutet aber oft, auf liebgewordene Sitzgruppen oder Schülerbilder an den Wänden zu verzichten, sofern diese Ausstattungsgegenstände nicht die entsprechende brandhemmende Qualität haben.

Das Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen regelmäßig zu kontrollieren ist Sache der Schulleitung (dafür steht der Schulhausmeister zur Seite).

Eine Forderung nach barrierefreien Fluchtwegen ist aus dem Runderlass des MK nicht ableitbar, dieser fordert die Freihaltung der Fluchtwege und ihre Kennzeichnung.

Da nicht alle Schulen barrierefrei nach der DIN 18040 sind, sind auch nicht alle Fluchtwege barrierefrei.

Es gibt in einzelnen Schulen in Folge des Brandschutzkonzeptes Räume, die nicht von innen verschließbar sind, da hier Fluchtwege bestehen. Konzepte des Brandschutzes und für Amokprävention können sich hier wiedersprechen. Das Landeschulamt orientiert hier in seinen Empfehlungen des vorgenannten Krisenordners auf die sog. Hamburger Empfehlung. Diese werden als Grundlage für bautechnische Maßnahmen der Amokprävention gesehen. Dabei widerspricht es pädagogischen Grundsätzen, Schulen zu Hochsicherheitstrakten umzurüsten. Dass dies auch bedingt, dass es keine hundertprozentige Sicherheit geben kann und durch baulich-technische Maßnahmen Amokläufe nicht grundsätzlich verhindern werden können, ist davon ebenfalls erfasst.

Bei Sanierungsmaßnahmen wird ein Brandschutzkonzept auf der gesetzlichen Basis der Landesbauordnung erstellt und in der Baugenehmigung verbindlich aufgenommen. Dabei hat die Schadensprävention (z. B. Brandschutz) Priorität vor der Bedrohungsprävention

(z. B. vor Amok). Für letzteres fehlt eine gesetzliche Grundlage, da dies durch die Landesbauordnung nicht geregelt wird.

Hier bestehen unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, die im Ergebnis die Nicht-Nutzbarkeit von Räumen mit sich bringen können, was beim Raumbedarf vieler Schulen vermieden werden muss.

In kritischen Einzelfällen (wie bei der IGS Halle) sind die gefundenen Lösungen mit den FB Bauen und Sicherheit abgestimmt.

Eine tabellarische Einzelauflistung von Schulen und Räumen mit Mängeln und möglichen Abhilfemaßnahmen kann mit vertretbarem Aufwand nicht erstellt werden.

Finanzielle Mittel in Größenordnungen können derzeit hierfür nicht bereitgestellt werden.

Als Problem wurde dies bisher nur an der IGS Halle thematisiert.

Eine kurzfristige Lösung mit vertretbarem Aufwand kann nicht angeboten werden.

Fluchtwege sind zumeist ebenfalls nicht konsequent barrierefrei, da für Rollstuhlfahrer objektive Hürden beim Verlassen oberer Stockwerke ohne Fahrstuhl bestehen und Hilfsmittel wie Treppenstühle oder -gleiter nicht ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

### Zu 2.:

Derzeit bestehen keine Zielvereinbarungen oder Absprachen. Dieses Angebot zu Beratung und Absprache wird mit dem Schulleiterbrief im November unterbreitet.

#### Zu 3.:

Bei den Schulen, die 2014/15 bzw. 2015/16 Brandschutzgrundsicherungsmaßnahmen hatten bzw. haben (GS Karl-Friedrich-Friesen, Comeniusschule, Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium und GS Diemitz/Freiimfelde) können die Klingelanlagen grundsätzlich einen 3. Klingelton erzeugen. Spezielle Schließanlagen an allen Unterrichtsräumen, die sich von außen nur mit Schlüsseln öffnen lassen, um den Zutritt von Unbefugten zu verweigern, waren nicht Gegenstand der Aufgabenstellungen und sind damit nicht berücksichtigt worden. Die hierfür erstellten Planungen erfolgten vor Dezember 2014 und waren bei Veröffentlichung des Runderlasses abgeschlossen. Die umzusetzenden Baumaßnahmen orientieren sich an der Einhaltung des Brandschutzes nach Landesbauordnung LSA. Eine Nachrüstung wird durch FB Immobilien geprüft.

Bei künftigen Planungen muss dies Teil der Aufgabenstellung werden.

Ziel- bzw. Umsetzungskonflikte und damit notwendige Lösungskompromisse bzgl. Raumnutzbarkeit/Barrierefreiheit aller Fluchtwege/Verschließbarkeit aller Räume sind auch hier im Einzelfall zu prüfen und zu behandeln.

Tobias Kogge Beigeordneter